

- »1. Wir erkennen die Satzungen des Berliner Sortimentervereins, sowie jene der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins an, sind auch bereit, die übliche Kaution zu stellen.
- »2. Wir werden entsprechend den Vereinsatzungen das reguläre Sortiment nicht anders als zum vollen Ladenpreise auszeichnen, ausstellen oder öffentlich ankündigen; wir werden dasselbe nur mit dem ortsüblichen Rabattsätze verkaufen.
- »3. Der Globus-Verlag G. m. b. H. hat uns beauftragt, die Erklärung abzugeben, daß er für seine Verlagswerke künftig Ladenpreise festsetzt, auf dieselben dem Buchhandel mindestens 25% Rabatt gewähren wird. Wir werden die Werke des Globus-Verlag ebenfalls nur zu den angegebenen Bedingungen verkaufen. Selbstverständlich gelten diese Bedingungen nur, nachdem Ihrerseits die Sperre über unsere Firma und den Globus-Verlag G. m. b. H. aufgehoben wird.«

Bei der Wichtigkeit des in diesem Schreiben enthaltenen Antrages für den Berliner und den Gesamtbuchhandel nahm der Vorstand Anstand, selbst eine Entscheidung zu treffen, kam vielmehr überein, allen Mitgliedern der Vereinigung Gelegenheit zu geben, ihre Meinung in dieser Sache zu äußern, und in Rücksicht auf die kurz bevorstehende Vereinsversammlung, dieser selbst die Besprechung des Antrags Wertheim vorzubehalten.

Aus den durch uns weiterbearbeiteten Klagesachen seien noch folgende hervorgehoben:

Der Schöneberger Magistrat hatte an seine Schulleiter ein Rundschreiben erlassen, in dem er denselben aufgiebt, nur in solchen Buchhandlungen den Bedarf für die städtischen Schulen zu decken, welche den Rabatt gewähren, den der Berliner Magistrat von seinen Lieferanten beansprucht und erhält. In dem Rundschreiben waren fünf Firmen namhaft gemacht, ohne daß dieselben vorher von der Schöneberger Verwaltung eine Anfrage erhalten hatten, und ohne daß sie eine Offerte für Gewährung eines Rabattes von 16 $\frac{2}{3}$ Prozent abgegeben hatten. Da durch den Hinweis auf bestimmte Buchhandlungen einige Firmen ihren alten Kundenbesitzstand bedroht sahen, hatten diese Angebote an den Schöneberger Magistrat gerichtet, durch die sie sich bereit erklärten, den Rabatt, wie er der Berliner Verwaltung gewährt wird, auch ihm zu bewilligen.

In diesem Stand der Angelegenheit griffen wir ein, da nach unseren Verkaufsbestimmungen wohl dem Berliner Magistrat 16 $\frac{2}{3}$ Prozent Rabatt leider noch immer gewährt werden darf, nicht aber an andere Verwaltungen. Wir veranlaßten vorerst die beteiligten Firmen, an die Schöneberger Verwaltung eine Mitteilung gelangen zu lassen, nach der der Abzug eines Rabattes in gewünschter Höhe infolge der Vereinsatzungen unmöglich sei, um nachher in Gemeinschaft mit dem Sortimenterverein in direkte Verhandlung mit den Schöneberger Verwaltungsbehörden zu treten. Die vom Sortimenterverein ausgearbeitete Auseinandersetzung wurde durch Ihren Vorsitzenden persönlich dem ersten Bürgermeister überreicht und bei dieser Gelegenheit betont, daß die Berliner Verhältnisse es unmöglich gestatten, einen Rabatt in gewünschter Höhe abzuziehen und dabei zu bestehen.

Bereitwilligst ging der erste Bürgermeister auf unsere Ausführungen ein und versprach wohlwollendste Empfehlung der vorgetragenen Wünsche bei dem in Frage kommenden Schuldezernenten. Innerhalb der kürzesten Zeit folgte dann an die betreffenden Stellen eine Verfügung, welche lautet:

»Wir haben unsere Herren Schulleiter mit Anweisung versehen, von der Forderung eines höheren Rabatts als 10 Prozent beim Einkauf von Büchern zc. für die Schulen abzusehen.«

In entgegenkommender Weise hatten die beteiligten acht Kollegen, sämtlich Mitglieder unserer Vereinigung, die Bestrebungen des Vorstandes unterstützt und es ermöglicht, für sich und den Berliner Buchhandel alte Verbindungen nutzbringend zu erhalten.

Schwieriger und in ihrem Verlauf unerquicklicher gestalteten sich die Verhandlungen, in die wir eintreten mußten, als der Wilmersdorfer Gemeindevorstand für seinen Bücherbedarf eine Submission ausschrieb, und eine Berliner Handlung, ein Nichtmitglied, sich bereit fand, die Bücherbezüge der Gemeinde mit einem Rabattabzug von 20 Prozent zu erledigen. Zwar erhielten wir infolge unseres Eingreifens die Abschrift einer Bestätigung, in welcher der Gemeindevorstand erklärte: »bei Lieferung von Büchern u. s. w. für Schulen und die Verwaltung nur auf einen Rabatt von 10 Prozent Anspruch zu erheben«, indes hatte bei den Verhandlungen die kontravenierende Firma sich so wenig zuverlässig gezeigt, daß wir darauf bestehen mußten, Garantien gegen eine Wiederholung unzulässiger Rabattangebote von ihr zu erhalten.

Nur nach langwierigen mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzungen vollzog die beteiligte Firma den vom Börsenverein vorgeschriebenen Verpflichtungsschein und hinterlegte zur Sicherstellung ihrer Verpflichtung ein Accept über 300 Mark.

Während wir uns im allgemeinen nur mit Beschwerden gegen Berliner Handlungen zu befassen hatten, gelangten im Frühjahr des vergangenen Jahres anlässlich der Rabattbewegung von drei verschiedenen Seiten Klagen an uns, nach denen die Firma R. Streller in Leipzig bereits seit Jahren die Vermittlung für die vom Börsenvereins-Vorstand gesperrte Firma Mayer & Müller besorge. Wir erhielten auch schließlich die Beweise, aus welchen die Thatsachen der Vermittlung sich klar ergaben, und machten nunmehr von diesen Unterlagen gelegentlich der Diskussion über die in der Delegiertenversammlung 1900 zur Verhandlung stehende Rabattfrage Gebrauch, die Vermittlerthätigkeit der Firma R. Streller in Leipzig feststellend.

Diese Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel. Zu einer im Börsenblatt 1900 Nr. 128 (S. 4342) erschienenen Rechtfertigung Strellers hatte Ihr Vorstand eine Richtigstellung gegeben, in welcher auch die Firma Mayer & Müller als diejenige genannt war, der Streller Bezüge vermittelt habe. Diese Bemerkung gab der gedachten Firma Veranlassung, eine Privatklage gegen zwei der Unterzeichner, nämlich Karl Siegismund und R. L. Prager, auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anzustrengen. Die Firma behauptete, daß § 9, Absatz 2 des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb verletzt sei. Die angezogene Stelle lautet:

»Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.«

Bevor das Gericht eine Hauptverhandlung ansetzte, kam es zu einem Wechsel von Schriftsätzen, deren Beantwortung der Mitbeklagte R. L. Prager übernahm, nachdem noch der Rechtsanwalt Dr. Marwitz um seine Meinung befragt war und die Durchsicht der Schriftsätze übernommen hatte. Zur Hauptverhandlung kam es nicht. Die Firma Mayer & Müller zog ihre Klage zurück, sei es nun, daß sie sich überzeugt hatte, daß sie auf Grund dieses Paragraphen eine Verurteilung nicht erzielen konnte, sei es, daß sie die Verhandlungen, die sie gerade in der Zeit mit dem Vorstande des Börsenvereins pflegte, um die Aufhebung der Sperre zu erlangen, nicht gefährden wollte. Vielleicht war auch der Grund der, daß bei einer Abweisung in der zweiten Instanz die